

ZH_OBERGERICHT LC170012 vom 25. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC170012

FR: ZH_OBERGERICHT LC170012 du 25 janvier 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LC170012 del 25 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Berufung ist "schriftlich und begründet" einzureichen (Art. 311 ZPO). Aus der Rechtsmittelschrift muss hervorgehen, dass und weshalb die Berufungs- klägerin den erstinstanzlichen Entscheid anfechtet und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll. Deshalb hat die Berufungseingabe – obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt – Berufungsanträge zu enthalten (BGer 4A_659/2011 vom 7.12.2011, E. 4), wobei mit Blick auf die reformatorische Natur der Berufung (Art. 318 Abs. 1 lit. b ZPO) grundsätzlich ein Antrag in der Sache selbst zu stellen ist. Dieser muss bestimmt sein. Hat ein Berufungsantrag eine Geldzahlung zum Gegenstand, ist er nach ständiger Praxis zu beziffern, und zwar

- 20 - selbst dann, wenn der Entscheid darüber der Offizial- und Untersuchungsmaxime unterliegt. Das Erfordernis der Bezifferung gilt auch mit Bezug auf die Anfechtung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (vgl. BGer 1C_399/2012 vom 28.11.2012 E. 4.2.1 m.w.H.; 4A_352/2011 vom 5.8.2011, E. 2). Werden unbezifferte Berufungsanträge gestellt, ist auf die Berufung bzw. die ungenügend bestimmten Berufungsanträge nicht einzutreten, ohne dass der Berufungsklägerin eine Nachfrist nach Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO einzuräumen wäre. Eine Ausnahme vom Nicht-eintreten besteht (mit Blick auf das Verbot des überspitzten Formalismus) lediglich dann, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was die Berufungsklägerin in der Sache genau verlangt oder – im Falle zu beziffernder Rechtsbegehren – welcher Geldbetrag ihrer Meinung nach zuzusprechen ist (vgl. zum Ganzen BGE 137 III 617 E. 4 ff. S. 618 ff.; BGer 5A_94/2013 vom 6.3.2013, E. 2.2; 4A_383/2013 vom 2.12.2013, E. 3.2.1; Sterchi, Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Bd. II, Bern 2012, Art. 311 N 13 ff., N 21; Reetz/Theiler, in: ZPO-Komm. Sutter- Somm et al., Art. 311 N 34 f.). In der Berufungsbegründung sind die gestellten Berufungsanträge zu begründen. Es ist darzulegen, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten fehlerhaft sein soll bzw. als unrichtig erachtet wird. Dazu sind in der Berufungsschrift die zur Begründung der Berufungsanträge wesentlichen Argumente vorzutragen. Die Berufungsschrift muss deshalb – im Gegensatz zur Klageschrift – regelmässig nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Begründung enthalten (Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 311 N 36). Die Berufungs- klägerin hat – unter Vorbehalt des Novenrechts – mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo sie die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben hat. Es ist nämlich nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechtsschriften des vorinstanzlichen Verfahrens zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Damit ist gesagt, dass den gesetzlichen Begründungsanforderungen weder durch eine pauschale Verweisung

auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften noch durch eine neuerliche Darstellung der Sach- oder Rechtslage Genüge getan wird, welche nicht darauf eingeht,

- 21 - was vor der Vorinstanz vorgebracht und von dieser erwogen worden ist (BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375; BGer 5A_247/2013 vom 15.10.2013, E. 3.2). Pauschale Verweisungen auf die vor der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften oder die blosser Wiederholung von bereits vor Vorinstanz Vorgetragenem sind namentlich dann unzulässig bzw. nicht genügend, wenn sich die Vorinstanz mit den Ausführungen der Berufungsklägerin auseinandergesetzt hat. Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbstständige Begründungen, muss sich die Berufungsklägerin in der Berufungsschrift mit allen Begründungen auseinandersetzen. Das Gleiche gilt im Falle von Haupt- und Eventualbegründung. Auch hier muss sich die Berufungsklägerin mit beiden Begründungen auseinandersetzen (Hungerbühler, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, DIKE-Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, Art. 311 N 36 ff.). Wenn die Berufungsklägerin eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts rügt, sollte sie auch zeigen, dass die Korrektur der Sachverhaltsfeststellung für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist. Hat die Vorinstanz tatsächliches Vorbringen oder zu berücksichtigende aktenkundige Tatsachen übersehen, muss die Berufungsklägerin in der Berufungsbegründung explizit darauf hinweisen, dass (und wo) die entsprechenden Umstände bereits vor der Vorinstanz vorgebracht wurden bzw. in den Akten enthalten waren (Hungerbühler, a.a.O., Art. 311 N 34). Soweit die Begründung diesen formellen Anforderungen nicht genügt, ist – ebenfalls ohne vorgängige Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO – auf die Berufung nicht einzutreten (BGer 5A_82/2013 vom 18.3.2013, E. 3.3.3; 4A_203/2013 vom 6.6.2013, E. 3.2). Die Begründungsanforderungen für die Berufungsantwort entsprechen denjenigen für die Berufung (Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 312 N 7, BGer 4A_211/2008, E. 2). Zwar prüft die Berufungsinstanz nicht nur die geltend gemachten Rügen (Rügeprinzip). Die Berufungsklägerin hat sich nach dem eben Ausgeführten aber mit der Begründung des erstinstanzlichen Entscheids auseinanderzusetzen und gibt mit ihren Beanstandungen den primären Prüfungsgegenstand des Berufungsverfahrens vor. Im Gegensatz zum früheren zürcherischen Prozessrecht (vgl. § 269 ZPO/ZH) muss das Gericht den angefochtenen Entscheid nicht von sich aus auf Mängel untersuchen, es sei denn, der Sachverhalt sei geradezu will-

- 22 - kürlich festgestellt worden oder das Recht sei geradezu willkürlich angewandt worden und diese Fehlerhaftigkeiten träten klar zutage (Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 311 N 36). Aufgrund der umfassenden Überprüfungsbefugnis ist die Berufungsinstanz auch nicht an die mit den Rügen vorgebrachten Argumente oder an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; sie kann die Rügen auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen (vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 310 N 6). Im Ergebnis besteht für die Berufungsinstanz eine Prüfungspflicht hinsichtlich der in der Berufungsschrift (rechtsgenügend) geltend gemachten Mängel und ein Prüfungsrecht bezüglich allfälliger anderer Mängel des angefochtenen Entscheids.

E. 2

Die Klägerin beantragte, dass das vorinstanzliche Urteilsdispositiv insoweit zu ergänzen, als das Fahrzeug Toyota Previa ihr zu Eigentum zuzuweisen sei. Dieses sei seit der Inverkehrsetzung im Jahre 2001 durch sie genutzt und ihr auch im Eheschutzverfahren zur Nutzung belassen worden. Der Vorderrichter habe über dieses Fahrzeug nicht verfügt. Er

habe ausgeführt, dass dieses Fahrzeug auch nach Ansicht der Klägerin im Eigentum der Firma stehe und bei deren Schätzung zu berücksichtigen sei (vgl. Urk. 463 S. 44). Diese Auffassung vertritt auch der Beklagte (Urk. 476/474 S. 11). Der Rechtsvertreter der Klägerin erklärte, dass sich dem Urteil nicht entnehmen lasse, ob sich die Klägerin im vorinstanzlichen Verfahren "in zu berücksichtigender Weise zur Zuweisung dieses Fahrzeuges geäußert hat" (Urk. 462 S. 14). Dieses Vorbringen genügt den Anforderungen an eine genügende Berufungsbegründung nicht. Wie oben ausgeführt, hat die Berufungsklägerin mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor

- 24 - der Vorinstanz zu zeigen, wo sie die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben hat. Es ist nämlich nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechtsschriften des vorinstanzlichen Verfahrens zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Es wäre somit Sache der Klägerin gewesen, die genauen Aktenfundstellen, wo sie sich zur Zuteilung dieses Fahrzeuges an sie geäußert hat, zu suchen und anzugeben. Offenbar ging auch ihrerseits jedoch der Überblick über dieses langjährige und sehr aufwendig geführte Verfahren verloren, indem sie nicht mehr orten konnte, wo sie was vorgebracht hatte. Ob und allenfalls wo die Klägerin den Antrag stellte, dass dieses Fahrzeug zur Errungenschaft gehöre und in der güterrechtlichen Auseinandersetzung ihr zuzuweisen sei, ist somit nicht ersichtlich. Es ist demnach davon auszugehen, dass es sich bei diesem Antrag und den diesbezüglichen Behauptungen um Noven handelt, welche jedoch zufolge verspäteten Vorbringens im Berufungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Die Klägerin machte geltend, dass jedoch der Beklagte explizit die Zuteilung des Wohnwagens und des PW Toyota Previa an sie, die Klägerin, verlangt habe und verweist hiezu auf S. 20 f. des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 462 S. 15). Zwar führte die Vorinstanz bei der Zusammenfassung der Vorbringen des Beklagten zum Güterrecht aus, dass der Beklagte ausgeführt habe, der Wohnwagen sowie der PW Toyota Previa seien der Klägerin zuzuteilen, doch ist nicht ersichtlich, auf welche Aktenfundstellen sich die Vorinstanz stützt. In den angegebenen Urkunden (Urk. 16/14 S. 19 f. und Urk. 16/27 S. 23) ist solches nicht zu finden. In Urkunde 16/19 S. 19 führte der Beklagte lediglich aus, dass es falsch sei, dass der Audi 6 (ZH 1) in seinem Privateigentum stehe, wie die Klägerin behauptete (Urk. 16/20 S. 20). Der Wagen gehöre der O._____ AG, welche wiederum Eigentum des Beklagten darstelle. Bezüglich des Wohnwagens lässt sich den Vorbringen des Beklagten in dieser Urkunde lediglich entnehmen, dass die Parteien Miteigentümer desselben seien und der Wert auf rund Fr. 20'000.-- geschätzt werde (Urk. 16/14 S. 8). In Urkunde 16/27 S. 23 finden sich wiederum nur Ausführungen des Beklagten zu dem bereits erwähnten Audi A6 (ZH 1), welcher nach seinen Angaben der O._____ AG gehört. Er machte geltend, dass für das Güterrecht die Eigentumsverhältnisse entscheidend seien und nicht, wer bei der Versicherung

- 25 - als häufigster Lenker gemeldet sei (Urk. 16/27 S. 23). Bezüglich des Wohnwagens und des PW Toyota Previa wurden keine Ausführungen gemacht (Urk. 16/27). Die Klägerin selbst hatte - wie die Vorinstanz zutreffend ausführte (Urk. 463 S. 44) - im Rahmen des Verfahrens betreffend güterrechtliche Auseinandersetzung vorgebracht, dass der von ihr gefahrene PW Toyota Previa sowie der vom Beklagten gefahrene Audi A6 (ZH 2) als Geschäftsfahrzeuge deklariert worden seien und bei der Bewertung des Geschäfts berücksichtigt werden müssten (Urk. 16/3 S. 11). Da die Klägerin demnach nicht angeben konnte, wann und wo der Beklagte ausgeführt haben soll, dass der PW Toyota Previa ihr

zuzuweisen sei, kann darauf nicht abgestellt werden. Wie erwähnt, hatte die Klägerin selbst vorgebracht, dass dieses Fahrzeug dem Geschäft gehöre und bei dessen Bewertung berücksichtigt werden müsse. Da sich das Fahrzeug demnach nicht im Eigentum des Beklagten befindet und nicht nachgewiesen ist, dass er freiwillig darauf verzichtete bzw. sein Einverständnis zur Eigentumsübertragung im Namen der Firma erklärte, kann das Fahrzeug der Klägerin nicht zugeteilt werden. Der diesbezügliche Antrag ist abzuweisen.

E. 3

Im Weiteren sind zwischen den Parteien noch diverse Punkte im Güterrecht, teilweise im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung der beiden Liegenschaften (Dispositivziffern 12, 13, 15 und 17), sowie betreffend die vom Beklagten an die Klägerin zu leistenden Zahlungen (Dispositivziffern 14 und 16), strittig. Der Beklagte verlangt mit seiner Berufung einzig eine Korrektur bei der Festlegung des güterrechtlichen Ausgleichs unter den Ehegatten bzw. eventualiter bei der Abgeltung von finanziellen Ansprüchen der Klägerin aus dem gemeinsamen Mietzinskonto. Der Beklagte beantragte, dass er zu verpflichten sei, der Klägerin als Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche lediglich Fr. 480'498.-- zu bezahlen, statt der von der Vorinstanz festgesetzten Fr. 697'348.-- (Urk. 462). Der Beklagte wendet sich gegen die vorinstanzliche Zuweisung von 100% der Aktien der O.____ AG sowie der N.____ AG E.____ und eines Kontokorrentguthabens gegenüber Letzteren zu seiner Errungenschaft (Urk. 462 S. 5).

- 26 -

E. 3.1

Der Beklagte hatte sich bereits vor Vorinstanz stets auf den Standpunkt gestellt, dass die O.____ AG seinem Eigengut zuzurechnen sei. Die Vorinstanz führte aus, dass der Beklagten zum Beweis seines Eigenguts bezüglich der O.____ AG auf den entsprechenden Übernahmevertrag verwiesen habe. Die Klägerin sei bei der Vertragsunterzeichnung ebenfalls anwesend gewesen. Sie habe als Zeugin fungiert. Nachdem die Parteien gemeinsam Vermögen gebildet hätten, stehe in keiner Weise fest, dass der Kauf allein mit Eigenmitteln des Beklagten finanziert worden sei. Dass nur er und nicht auch die Klägerin formell als Vertragspartei aufgetreten seien, sage darüber nichts aus und erscheine insofern als konsequent, als der Beklagte eben formell auch Inhaber der Einzelfirma gewesen sei. In der Folge seien sowohl er als auch die Klägerin nebeneinander als Mitglieder des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift ins Handelsregister eingetragen worden. Zusammenfassend sei daher festzuhalten, dass die Parteien diese Firmen als gemeinschaftliches Eigengut im Sinne einer einfachen Gesellschaft gestützt auf Art. 530 ff. OR in die Ehe eingebracht hätten, wobei sich das Ausmass ihrer jeweiligen Beteiligung nicht unterscheiden lasse, weshalb von einer hälftigen Beteiligung auszugehen sei (Urk. 463 S. 36 f.). a) Die Vorinstanz rechnete dem Beklagten per Stichtag 100% der Aktien der O.____ AG als Errungenschaft an (Urk. 463 S. 35 ff.). Der Beklagte monierte vorab, dass die Vorinstanz wohl den von ihm mehrfach erhobenen Hinweis, wonach ihm am massgeblichen Stichtag für die Auflösung des Güterstandes (23. Oktober 2006) lediglich 50% der Aktien der O.____ AG gehört habe, übersehen habe. Die anderen 50% der Aktien dieser Firma, nämlich 50 Namenaktien zum Nominalwert von Fr. 1'000.--, seien mit Kaufvertrag vom 17. November 2000 an den Mitarbeiter T.____ verkauft und erst nach dem Stichtag mit Kaufvertrag vom 27. Juli 2007 wieder vom Beklagten erworben worden. Der Verkauf an T.____ sei auch von der Klägerin anerkannt,

sie leite gar Rechte daraus ab. Verkauf und Rückkauf von 50% der Aktien seien urkundlich erstellt und unbestritten (Urk. 462 S. 6 f.). aa) Diese Vorbringen wurden von der Klägerin bestritten (Urk. 473 S. 4 ff.). Sie erklärte es als richtig, dass die Parteien gemeinsam mit Kaufvertrag vom 17.

- 27 - November 2000 (Urk. 16/21/17) T._____ zur Hälfte an der ihnen gemeinsam gehörenden O._____ AG beteiligt hätten. Es sei auch zutreffend, dass ein Kaufvertrag ediert worden sei, gemäss welchem der Beklagte am 27. Juli 2007 und damit nach dem Stichtag (23. Oktober 2006) betreffend Auflösung des Güterstandes mit T._____ die ursprünglich von den Parteien an T._____ verkauften Aktien zu einem Preis von Fr. 3'000.-- wieder zu Eigentum übernommen habe (vgl. Urk. 16/28/9). Sie, die Klägerin, sei in diese Rückübertragung nie einbezogen gewesen. Sie habe erst ca. 1 ½ Jahre später davon erfahren. Diese Rückübertragung habe eklatant gegen Ziff. 3 des Aktionärsbindungsvertrages vom 17. November 2000 verstossen, in welchem auch die Klägerin als Mitaktionärin aufgeführt und der von allen drei Aktionären mitunterzeichnet worden sei. Der Beklagte habe geltend gemacht, dass T._____ verpflichtet gewesen sei, die Aktien bei seinem Austritt ihm, dem Beklagten, wieder zu verkaufen (vgl. Urk. 16/40 S. 7). Da T._____ das im Aktionärsbindungsvertrag vorgesehene Konkurrenzverbot verletzt habe, was den Parteien im Verlaufe des Jahres 2005 bekannt geworden sei, hätten sie ihn zur Rückübertragung der Aktien gedrängt. Das Arbeitsverhältnis zwischen der O._____ AG und T._____ habe spätestens Ende 2005 geendet. Wenn von einer Rückverkaufs- bzw. Rückübertragungspflicht der Aktien per Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszugehen sei, so sei jedenfalls in wirtschaftlicher Hinsicht nicht auf die formelle Rückübertragung per 27. Juli 2007, sondern vielmehr auf den Zeitpunkt des Eintritts T._____s in die Konkurrenzfirma abzustellen. Der massgebende Zeitpunkt liege damit mindestens mehr als ein Jahr vor der Gütertrennung per 23. Oktober 2006. Wegen dem Hin und Her der Parteien um die Beteiligung an der O._____ AG hätten die Parteien allerdings im Zeitpunkt der Vorbereitung der Bestätigung betr. Beteiligung der Parteien an den Unternehmungen des Beklagten tatsächlich nicht auf Anhieb gewusst, was sie nun bei der O._____ AG einsetzen sollten, weshalb sie bei dieser Unternehmung die Beteiligung denn auch offengelassen hätten. Nichts desto trotz sei klar, dass die Parteien je zur Hälfte - also jeweils im selben Umfang - an der O._____ AG beteiligt gewesen seien. Den Bruch betreffend die Verhältnisse bei dieser Firma habe der Beklagte erst mit der Duplik vom 10. Februar 2009 vollzogen. Bis dahin habe er selbst durchgehend die Auffassung vertreten, dass er alleiniger Eigentümer der O._____

- 28 - AG sei. In der Duplik (im Verfahren FE080102) führte der Beklagte - soweit ersichtlich erstmals - aus, dass er zum Zeitpunkt der Anordnung der Gütertrennung am 23. Oktober 2006 lediglich über 50 Aktien verfügt habe, die weiteren 50 Aktien hätten T._____ gehört (Urk. 16/27 S. 18). Die Klägerin replizierte darauf, dass der Beklagte lange bevor er nun angeblich von T._____ Aktien zurückgekauft habe, wirtschaftlicher Eigentümer von 100% der Aktien der O._____ AG gewesen sei. Dies gehe daraus hervor, dass er im Wertschriftenverzeichnis zur Steuererklärung 2005 die Anzahl der Aktien der O._____ AG von 50 auf 100 erhöht habe. Dass dies irrtümlich erfolgt sei, werde im nachhinein vom Beklagten geltend gemacht, sei aber völlig unglaubwürdig (Urk. 16/35 S. 13). Der Beklagte meinte darauf, dass die Umstände um den Aktienrückkauf von T._____ von der Klägerin verkannt würden. T._____ sei vertraglich verpflichtet gewesen, die Aktien bei seinem Austritt wiederum an den Beklagten zu verkaufen. Es habe Auseinandersetzungen mit

T._____ gegeben, weshalb der Rückkauf formell erst mit der Streitbeilegung getätigt worden sei. Tatsache sei, dass die Rückübertragung der Aktien an den Beklagten per 27. Juli 2007 - und somit nach dem Stichtag für die güterrechtliche Auseinandersetzung - erfolgt sei (Urk. 16/40 S. 7). Die Klägerin vertrat demgegenüber die Ansicht, dass der Beklagte diese Rückübertragung der Aktien bewusst so lange hinausgeschoben habe, bis er sich betreffend des Stichtages für die Auflösung des Güterstandes sicher gewesen sei (Urk. 473 S. 9 f.). cc) Im Eheschutzverfahren hatte der Beklagte anlässlich der Verhandlung vom 9. Mai 2007, also vor dem behaupteten Aktienrückkauf, erklärt, die O._____ AG stehe zu 100% in seinem Eigentum (Urk. 125/18 S. 15). Gleichzeitig hatte er dort angeführt, dass er an der N._____ AG Q._____ und an der R._____ GmbH nur zu je 50% beteiligt sei (Urk. 125/18 S. 15). In der Steuererklärung 2005, welche am 30. Oktober 2006 erstellt wurde, hatte die Vertreterin U._____ AG deklariert, dass die Parteien 50% Aktien der O._____ AG in ihrem Besitz hätten. Der Beklagte sprach gemäss Angaben der Klägerin - was von ihm jedenfalls nicht bestritten wird (Urk. 480 S. 3 f.) - im Herbst am Schalter des Steueramtes vor und korrigierte diesen Eintrag handschriftlich auf 100 Stück per 31. Dezember 2005 (Urk. 125/19/4; Urk. 125/2/2; vgl. auch Urk. 16/35 S. 12 f.). Jedenfalls findet sich in der Steuererklärung 2005 eine solche Korrektur (vgl. auch Urk. 16/36/8). Im - 29 - Vorjahr 2004 waren 50 Aktien als Eigentum in der Steuerklärung aufgeführt worden (vgl. Urk. 125/19/9 und Urk. 125/2/3). Im Jahre 2007 wurde dieser Wert offenbar wieder auf 50 Aktien korrigiert (Urk. 16/36/8). Der Beklagte machte zu Beginn der güterrechtlichen Auseinandersetzung am 9. September 2009 bezüglich der O._____ AG geltend, dass diese das Herzstück seiner Geschäftstätigkeit bilde. Die Gesellschaft stelle ausschliesslich Eigengut dar (Urk. 16/14 S. 12 f.; Urk. 16/27 S. 17 f.). Aus dem Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 4. Dezember 2006, also vor der Rückübertragung der fraglichen Aktien von T._____, geht hervor, dass der Beklagte allein eine ausserordentliche Generalversammlung der O._____ AG durchführte und im Protokoll vermerken liess, dass er als einziges Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates über 100 Aktien verfüge (Urk. 16/36/9b), obwohl sowohl T._____ (50%) als auch die Klägerin zusammen mit dem Beklagten gemäss Kaufvertrag mit T._____ (Urk. 16/21/17) die anderen 50% der Aktien hielten. Dieses Protokoll stellte er dem Handelsregisteramt des Kantons Zürich zu (Urk. 16/36/9a). Der Beklagte äusserte sich nicht substantiiert dazu, weshalb er diese Generalversammlung allein durchführte. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beklagte bezüglich seines Eigentums an diesen Aktien bzw. des Umfangs des Aktienpakets in den Jahren 2005 bis 2009 widersprüchliche Angaben machte und auch widersprüchliche Urkunden vorliegen. Konstant blieb nur immer seine Aussage, dass die O._____ AG Eigengut darstelle. Dem Beklagten wurde deshalb der Hauptbeweis dafür auferlegt, dass die O._____ AG sein Eigengut darstelle (Urk. 155 S. 9). Dagegen erfolgte keine Beweisaufgabe, wonach der Beklagte zu beweisen habe, dass er im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes nur im Besitz von 50% der Aktien gewesen sei. Diese Beweisaufgabe wurde vom Beklagten auch im Berufungsverfahren nicht kritisiert. Sie ist denn auch nicht zu beanstanden, weil über unklare und widersprüchliche Behauptungen nicht Beweis erhoben werden muss bzw. kann. Die Behauptungen müssen im Hauptverfahren unzweideutig vorgebracht werden, damit der Richter (und auch die Gegenpartei) klar ersehen kann, von welchem Sachverhalt die behauptende Partei ausgeht, damit diese Behauptungen entsprechend gewürdigt bzw. bestritten werden können. Dies ist bei den oben ausgeführten Behauptungen des Beklagten zu diesem Themenbereich nicht der Fall. Der

- 30 - Vorderrichter ist deshalb zu Recht nicht davon ausgegangen, dass der Beklagte im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes nur Eigentümer von 50% der Aktien der O._____ AG war. Diese Behauptung blieb beweislos. Der diesbezügliche Einwand des Beklagten ist demnach nicht zu hören. Der Anrechnungswert für diese Firma im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung beträgt somit Fr. 217'413.-- (Urk. 463 S. 37). b) Strittig ist zwischen den Parteien nach wie vor, zu welcher Gütermasse die O._____ AG gehören. Die Klägerin geht von Errungenschaft aus, der Beklagte von Eigengut. Die Vorinstanz nahm an, dass die Klägerin schon vor der Ehe einen namhaften Beitrag an den Erwerb und Aufbau der O._____ AG geleistet habe. Der Beklagte habe in einem Schreiben vom 14. August 2016 unterschrieben bestätigt, dass er und die Klägerin an allen Firmen je zur Hälfte beteiligt seien (Urk. 463 S. 33 f.; Urk. 125/17/13). Die Vorinstanz kam deshalb zum Schluss, dass die Firmen, also auch die O._____ AG, von den Parteien als gemeinschaftliches Eigengut im Sinne einer einfachen Gesellschaft gestützt auf Art. 530 ff. OR in die Ehe eingebracht worden seien, wobei sich das Ausmass ihrer jeweiligen Beteiligung nicht unterscheiden lasse, weshalb von einer je hälftigen Beteiligung der Parteien auszugehen sei. Der Beklagte kritisierte die Ausführungen der Vorinstanz, wonach er zwar formell allein als Vertragspartei aufgetreten sei, jedoch in keiner Weise feststehe, dass der Kauf der O._____ AG allein mit seinen Eigenmitteln finanziert worden sei. Mit dieser Formulierung wende die Vorinstanz Art. 198 ZGB sowie Art. 207 Abs. 1 ZGB falsch an, weil beim Erwerb eines Vermögensgegenstandes vor der Ehe der Finanzierungsnachweis nicht erbracht werden müsse und für die güterrechtliche Zuordnung der nach Art. 207 Abs. 1 ZGB relevanten Vermögenswerte der Zeitpunkt des Erwerbs massgebend sei. Er habe nicht nur den vorehelichen und alleinigen Erwerb, sondern auch die alleinige Finanzierung nachweisen können (Urk. 462 S. 10). Die Klägerin habe weder eine finanzielle Beteiligung am Erwerb der O._____ AG, noch Eigengut oder ein diesbezügliches Gesellschaftsverhältnis unter den Parteien behauptet (Urk. 462 S. 11 f.). Die Klägerin habe am 29. Mai 2008 ausdrücklich ausgeführt (Urk. 16/3 S. 7), dass dem Beklagten am 23.

- 31 - Oktober 2006 die N._____ AG E._____ sowie die O._____ AG zu 100% gehört hätten (Urk. 462 S. 12). aa) Die Parteien heirateten am 11. August 1996; zuvor lebten sie seit 1984 zusammen (Urk. 2). Erst mit der rechtsgültig eingegangenen Ehe wird der Güterstand der Eheleute begründet. Vor der Ehe können die Konkubinatspartner mit ihrem ihnen allein oder ihnen gemeinsam gehörenden Vermögen keine Errungenschaft bilden. Alle vor der Ehe von einem Ehegatten erworbenen oder ihm zugefallenen Vermögenswerte bilden bei Eingehung der Ehe Eigengut (Art. 198 S. Ziff. 2 ZGB). Allfällige voreheliche Beteiligungen an den Vermögenswerten des (Konkubinats)Partners müssen vornehmlich vertraglich zwischen ihnen vereinbart werden; allenfalls bestehen auch gesetzliche Regelungen (z.B. im Sachenrecht). Massgebend für die güterrechtliche Zuordnung der nach Art. 207 Abs. 1 ZGB im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes relevanten Vermögenswerte ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Erwerbs (KUKO ZPO-Steck, Art. 207 N 6). Es ist unbestritten, dass der Beklagte die O._____ AG im Jahre 1992 - also vier Jahre vor der Eheschliessung der Parteien - kaufte (vgl. auch den Übernahmevertrag vom 26. August 1991, Urk. 16/15/18). Die Klägerin hatte sich jedoch schon zu Beginn des Verfahrens auf den Standpunkt gestellt, dass alle Geschäfte des Beklagten, also auch die O._____ AG, güterrechtlich zur Errungenschaft gehören würden (Urk. 16/3 S. 9; Urk. 16/35 S. 12). Soweit ersichtlich, hat sie im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens nie explizit eine andere Meinung vertreten (auch nicht in Urk.

16/20 S. 16). Ihrer Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Sie ist auch widersprüchlich. Wenn die Klägerin, wie sie dies behauptet, von Beginn weg an der O._____ AG aktienmässig oder anderweitig beteiligt gewesen wäre, so wären die den Parteien gehörenden Firmenanteile der - unbestrittenermassen vorehelich erworbenen - Aktiengesellschaft auch durch die Eheschliessung güterrechtlich nicht zu Errungenschaftsvermögen geworden, sondern wären Eigengut der jeweiligen Partner geblieben. In diesem Fall hätten beide Ehegatten ihren jeweiligen Anteil an den O._____ AG als Eigengut in die Ehe eingebracht. Wie oben erwähnt, kann Errungenschaft erst mit Eingehung der Ehe gebildet werden. In diesem Sinne mangelt es dem diesbezüglichen Rechtsstandpunkt der Klägerin an einer rechtlichen Grundlage. Die Anteile an der O._____ AG können nur entweder

- 32 - Eigengut des Beklagten allein oder Eigengut der Parteien, je zu einem bestimmten Anteil, sein. Die Rechtsauffassung der Vorinstanz, wonach die Unternehmen als gemeinschaftliches Eigengut im Sinne einer einfachen Gesellschaft in die Ehe eingebracht worden und in der Folge damit erzielte Erträge oder industrielle Mehrwerte der Errungenschaft zuzuordnen seien, weshalb es sich rechtfertige, das gesamte Firmenkonglomerat in der güterrechtlichen Auseinandersetzung als Errungenschaft zu behandeln, lässt sich nicht nachvollziehen. Dies erkannte auch die Klägerin, indem sie ausführte, dass diese Ausführungen zwar materiell zu überzeugen vermöchten, formell rechtlich jedoch Anlass zu der vom Beklagten geübten Kritik geben würden (Urk. 473 S. 17, 21). Zudem stimmte sie dem Beklagten insofern zu, als sie auch davon ausging, dass das nach ihrer Meinung vorehelich bestehende Gesellschaftsverhältnis formell rechtlich nach den Regeln der einfachen Gesellschaft zu liquidieren gewesen wäre und nicht einfach, wie die Vorinstanz dies getan hat, als Errungenschaft zu qualifizieren gewesen wäre. Sie hielt jedoch dafür, dass die vorinstanzliche Lösung im Ergebnis nicht zu beanstanden sei (Urk. 473 S. 19, 21). bb) Wie erwähnt, ging die Vorinstanz davon aus, dass die Parteien die Firmen als gemeinschaftliches Eigengut im Sinne einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR in die Ehe eingebracht hätten, wobei sich das Ausmass ihrer jeweiligen Beteiligung nicht unterscheiden lasse, weshalb von einer hälftigen Beteiligung auszugehen sei (Urk. 463 S. 36). Der Beklagte hielt im Berufungsverfahren weiterhin daran fest, dass es sich bei der O._____ AG ausschliesslich um sein Eigengut handle (Urk. 462 S. 7). Er habe in seiner Klageantwort vom 9. September 2008 ausgeführt (vgl. Urk. 16/14 S. 12 f.), dass er als gelernter ...monteur die im Rohbau tätige Gesellschaft im Jahre 1992 - rund vier Jahre vor der Heirat der Parteien - alleine von O._____ gekauft und sich die Klägerin nicht finanziell an diesem Geschäft beteiligt habe. Die Gesellschaft stelle daher ausschliesslich Eigengut dar (Urk. 462 S. 7). Der Beklagte meinte, dass die von ihm im Beweisverfahren beigebrachten Urkunden den vorehelichen Erwerb und Besitz der O._____ AG durch ihn zweifelsfrei belegen würden (Urk. 462 S. 9). Dem Beklagten war von der Vorinstanz der Beweis dafür auferlegt worden, dass die O._____ AG sein Eigengut seien (Urk. 155 S. 9).

- 33 - Der Beklagte reichte dazu diverse Beweismittel ein, welche als Hauptbeweismittel durch das Gericht zugelassen wurden und in der Beweisabnahmeverfügung vom 16. Februar 2012 aufgeführt sind (Urk. 186 S. 71 ff.). Vorab verwies der Beklagte auf den Übernahmevertrag vom 26. August 1991 (Urk. 16/15/18). Darin verpflichtet sich der Beklagte grundsätzlich gegenüber dem Ehepaar O._____, die O._____ AG bis am 31. Dezember 1993 von ihnen zu übernehmen. Bis zu diesem Datum wurde ihm das alleinige Recht eingeräumt, das 100%ige Aktienkapital der Firma O._____ AG zu einem Preis von

Fr. 25'838.-- zu kaufen. Der Beklagte verpflichtete sich, ab Vertragsunterzeichnung bis zum Verkauf der Firma, spätestens am 31. Dezember 1993, im Besitze des 100%igen Aktienkapitals zu sein (Urk. 16/15/18 Ziff. 4). Die Klägerin war nicht Vertragspartei; sie wurde lediglich als Zeugin aufgeführt. Die Klägerin behauptete auch im vorinstanzlichen Verfahren nicht explizit, an dem Kauf finanziell oder in anderer Weise beteiligt gewesen zu sein. Im Berufungsverfahren stellte sich die Klägerin dann jedoch auf den Standpunkt, dass es nicht zutreffend sei, dass sie die alleinige finanzielle Beteiligung des Beklagten nicht bestritten habe. Sie verwies dazu auf Urk. 20 [recte 16/20] S. 12 f. und S. 15 (Urk. 473 S. 12). Dort finden sich jedoch nur allgemeine Ausführungen dazu, dass die Parteien schon vor der Ehe im Konkubinat sich gegenseitig finanziell unterstützt und ihre Alltagsausgaben über ein gemeinsames Konto bestritten sowie gemeinsam in jungen Jahren zumeist bis spät in die Nacht gearbeitet hätten (Urk. 16/20 S. 12 und 15). Diese Ausführungen sind jedoch nicht genügend substantiiert, um eine konkrete (finanzielle) Beteiligung der Klägerin in irgendwelcher Art im Zeitpunkt der Übernahme dieser Firma zu belegen. Sie beziehen sich nur allgemein darauf, dass die Parteien schon vor der Ehe einander in umfassender Hinsicht Beistand (wie Ehepartner) geleistet haben, was grundsätzlich nicht bestritten wurde. Dass eine Vermengung von Vermögensmassen stattfand, sagt jedoch nichts darüber aus, aus welchen Mitteln die Gelder für den Kauf dieser Firma stammten. Der Auffassung der Vorinstanz, dass in keiner Weise feststehe, dass der Kauf allein mit Eigenmitteln des Beklagten erfolgt sei, nachdem die Parteien doch schon vor der Ehe gemeinsam Vermögen gebildet hätten, kann somit nicht gefolgt werden, da über einen konkreten finanziellen Beitrag der Klägerin keine Behauptungen aufgestellt wurden (Urk. 463 S. 35). Wie

- 34 - unten noch zu zeigen sein wird, wurde der Kauf dieser Firma wohl auch vorwiegend mit Bankkrediten getätigt (vgl. auch Urk. 462 S. 13), welche ausschliesslich der Beklagte erhältlich machte; die Klägerin war dabei nie Vertragspartei. Weiter berief sich der Beklagte zum Beweis seines Eigenguts auf seine Steuererklärung für das Jahr 1993 (Urk. 16/15/20). Im Wertschriftenverzeichnis sind 96 Aktien der O._____ AG als Vermögenswert aufgeführt. Auch diese Urkunde weist somit darauf hin, dass sich die Aktien vor Eingehung der Ehe im alleinigen Eigentum des Beklagten befanden. Aus einem vom Beklagten eingereichten Schreiben der Schweizerischen Bankgesellschaft vom 8. April 1992 geht hervor, dass ihm die Bank zwecks Kaufs des "gesamten Aktienpakets der O._____ AG" einen Kontokorrentkredit gewähren wollte (Urk. 16/15/21 = 184/43). Im Kreditvertrag vom 8. April 1992 betreffend den Betriebskredit über Fr. 30'000.-- wird die O._____ AG als Kreditnehmerin genannt und der Beklagte als Solidarbürge (Urk. 184/43). Im Kreditvertrag mit selbem Datum betreffend den Kontokorrentkredit über Fr. 20'000.-- (Urk. 184/43) ist der Beklagte persönlich als Vertragspartei aufgeführt. Als Sicherheit musste der Beklagte 100 Aktien der O._____ AG der Bank verpfänden. Die Klägerin wird als Kreditnehmerin nicht genannt; sie wird in diesem Zusammenhang auch sonst nicht erwähnt. Dies ist ein klarer Hinweis, dass der Beklagte allein diesen Kredit erhielt und es auch der Beklagte war, der die entsprechenden Sicherheiten (persönliche Bürgschaft, Verpfändung seiner Aktien) stellen musste. Der Beklagte hatte geltend gemacht, auch nach dem Erwerb der Gesellschaft sämtliche finanzielle Lasten und Risiken allein getragen zu haben. Er verwies dabei auf einen Betriebskredit für die O._____ AG aus dem Jahre 1995 bei der SBG, wofür er allein als Solidarbürge haftete (Urk. 184/43). Sämtliche Mietverträge für seine Gesellschaften schloss der Beklagte alleine und persönlich ab (Urk. 184/45-47). Die Klägerin war an diesen Geschäften in keiner Weise beteiligt. Sie

unterliess es denn auch während des gesamten Verfahrens, je substantiiert geltend zu machen, in welcher Höhe und mit welchen Mitteln konkret sie sich an dem Kauf beteiligt habe. Aufgrund der vom Beklagten beigebrachten Beweismittel bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Klägerin vorehelich einen (finanziellen) Beitrag zum Erwerb der O._____ AG geleistet hätte. Die Klägerin äusserte sich in ihrer Stellungnahme zum Beweisergeb-

- 35 - nis nicht konkret zu diesem Thema; sie machte insbesondere nicht geltend, dass der Beklagte den diesbezüglichen Beweis nicht erbracht habe (Urk. 450). Die Klägerin musste im Berufungsverfahren einräumen, dass der Beklagte rein güterrechtlich diesen Nachweis erbracht habe (Urk. 473 S. 17 unten). Zu prüfen ist, ob die Klägerin mit den von ihr genannten Beweismitteln den Hauptbeweis des Beklagten zu erschüttern vermag. Die Klägerin nannte als erstes Beweismittel ein Schreiben der Zürcher Kantonalbank vom 20. Juni 2007, worin bestätigt wird, dass das Privatkonto Nr. ..., lautend auf N._____-G._____-A._____ oder B._____, am 25. April 1989 eröffnet worden war (Urk. 16/21/12). Dieses belegt einzig, dass die Parteien bei der ZKB ein gemeinsames Konto innehatten. Es bildet jedoch höchstens ein Indiz dafür, dass die Parteien vor der Eheschliessung Geld auf ein gemeinsames Konto einzahlten. Wieviel und wie oft dies geschah, ob es den gesamten oder nur einen Teil des Erwerbseinkommens betraf und in welcher Höhe sich der jeweils auf dem Konto befindliche Betrag bewegte, geht daraus jedoch nicht hervor. Es fehlen auch entsprechende Ausführungen. Die Klägerin kann aus diesem Schreiben deshalb nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es ist damit nicht erstellt, dass das Geld für den Erwerb der O._____ AG von diesem Konto stammte. Die Klägerin berief sich weiter auf ein handschriftlich von ihr verfasstes und vom Beklagten unterzeichnetes Schreiben vom 14. August 2006, worin bestätigt wird, dass beide Parteien je zur Hälfte an allen Firmen beteiligt seien (Urk. 16/21/13 = Urk. 125/17/13). Die Vorinstanz erwog, dass kein vernünftiger Grund bestehe, den Beklagten nicht auf dieser Erklärung zu behaften (Urk. 463 S. 34). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es ist unbestritten, dass diese von der Klägerin erstellt und dem Beklagten wenige Monate vor seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung zur Unterschrift vorgelegt wurde. Es ist somit offensichtlich, dass die Klägerin diese Urkunde im Hinblick auf die Trennung der Parteien zu Beweis Zwecken ausstellte. Es handelt sich dabei jedoch lediglich um eine Indizienurkunde, da sich ihr keine Informationen über das dieser Bestätigung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft bzw. den Rechtsgrund für diese Bestätigung entnehmen lassen. Es geht aus der Urkunde nicht hervor, wie und wann es zur

- 36 - hälftigen Beteiligung der Parteien an diesen Firmen gekommen sein soll. Im Übrigen ist diese Urkunde auch aus andern Gründen nicht eindeutig. Es ist nicht klar, was die Prozentzahlen (50% bzw. 100%) neben den einzelnen Firmennamen genau bedeuten. Bei der O._____ AG ist zudem kein Prozentsatz angegeben, weshalb auch diesbezüglich Ungewissheit über die Bedeutung dieses Umstandes besteht. Im Weiteren geht aus dieser Urkunde nicht hervor, auf welchen Zeitpunkt sie sich bezieht. Es bleibt offen, ob die Parteien schon bei der Gründung bzw. dem Erwerb dieser Firmen - also vor Eingehung der Ehe - je zur Hälfte beteiligt gewesen sein sollen, oder ob diese Beteiligung erst im Verlauf der Ehe vorgenommen wurde. Diese Urkunde ist jedenfalls für sich allein nicht geeignet, einen allenfalls vor Eheschliessung erfolgten Beitrag der Klägerin zum Erwerb dieser Firma zu belegen. Der Beklagte machte denn auch geltend, dass er die Erklärungen nicht in Kenntnis der güterrechtlichen Regeln und in der Absicht, die güterrechtliche Zuordnung

der einzelnen Vermögenswerte zu ändern, abgegeben ha- be. Er habe in jenem Zeitpunkt nicht einmal zwischen Eigengut und Errungen- schaft zu unterscheiden gewusst (Urk. 462 S. 15). Die Klägerin meinte im Beru- fungsverfahren, dass die Kritik (an dieser Interpretation) formell rechtlich etwas an sich habe, materiell rechtlich jedoch verfehlt sei, weil diese Zuweisung am Ergeb- nis nichts ändere (Urk. 473 S. 21). Diese Urkunde ändert somit nichts daran, dass es der Klägerin - wie oben ausgeführt - nicht gelingt, substantiiert einen eigenen vorehelichen Beitrag bzw. eine Beteiligung an dieser Firma zu behaupten bzw. zu belegen. Sie vermag den Beweis des Beklagten, dass es sich bei der Firma um sein Eigengut handle, nicht umzustossen. Die Erklärung könnte auch nicht als Ehevertrag qualifiziert werden, da sie den entsprechenden Formvorschriften nicht genügt (Art. 184 ZGB), wie der Beklagte zu Recht bemerkte (Urk. 462 S. 15). Dass es sich um einen Ehevertrag handle, wurde von der Klägerin aber auch nicht geltend gemacht. Ebenfalls nicht aussagekräftig ist das von der Klägerin weiter zum Beweis genannte Schreiben des Beklagten in Urkunde 125/17/15. Unter dem Titel "Priva- tes Vermögen B._____" werden diverse Ausgaben, welche offenbar für verschie- dene Investitionen, aber auch für Urlaub etc. getätigt wurden, aufgeführt. Das Schreiben ist nicht datiert, so dass nicht klar ist, wann es erstellt wurde. Es ist

- 37 - auch nicht plausibel, wer die aufgeführten finanziellen Mittel aufbrachte. Es blieb zudem im Dunkeln, was die Klägerin mit diesem Schreiben konkret beweisen wollte. Es stellt jedenfalls kein taugliches Beweismittel dar, um zu belegen, dass die O.____ AG nicht Eigengut des Beklagten darstellen. Die weiteren, von der Klägerin genannten, Beweismittel (Urk. 186 S. 73 f.), sind im vorliegenden Zu- sammenhang nicht relevant. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beklag- te mit den offerierten Beweismitteln den Gegenbeweis nicht zu erbringen ver- mochte. Der Kaufvertrag über ein Aktienpaket der O.____ AG an T.____ vom 17. November 2000 (Urk. 16/21/17) wurde von der Klägerin zu diesem Beweis- satz (Ziff. II. 61 in Urk. 186) nicht als Beweismittel offeriert. Er wurde auch erst nach der Eheschliessung der Parteien abgeschlossen. Weshalb die Klägerin darin als Verkäuferin aufgeführt ist, ist nicht bekannt. Jedenfalls liesse sich auch daraus nicht darauf schliessen, dass diese Firma nicht dem Eigengut des Beklagten zu- zuordnen sei. Die Klägerin behauptete auch nie eine - vor oder während der Ehe erfolgte - Schenkung. Schenkungen unter Ehegatten werden denn auch nicht einfach ver- mutet; sie müssen geltend gemacht und bewiesen werden (KUKO ZPO- Steck/Fankhauser, Art. 198 N 11). Was das von der Vorinstanz angenommene Vorliegen einer bereits vorehelich bestehenden einfachen Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR anbelangt, mangelt es ebenfalls an substantiierten Behaup- tungen der Klägerin zum Bestehen eines solchen Gesellschaftsverhältnisses (auch bezüglich der N._____, vgl. dazu nachfolgend), weshalb vom Vorliegen ei- nes solchen nicht ausgegangen werden kann. Der Vorderrichter nahm an, dass gewichtige Anhaltspunkte beständen, dass die Klägerin als Gesellschafterin zu- mindest im Sinne einer sog. stillen Gesellschaft am Geschäftsaufbau beteiligt ge- wesen sei, wobei sie erhebliche Beiträge zum Erfolg der Geschäftstätigkeit geleis- tet habe und immer an unternehmerischen Entscheiden beteiligt gewesen sei. Die Vorinstanz verwies dabei vorab auf das obgenannte, von der Klägerin verfasste und vom Beklagten unterzeichnete, Schreiben vom 14. August 2006 (Urk. 125/17/13). Weshalb dieses nicht als beweistauglich zu qualifizieren ist, wurde oben bereits dargelegt, worauf verwiesen werden kann. Der Vorderrichter stützte sich für seine Annahme im Weiteren auf eine Erklärung des Beklagten in der vo-

- 38 - rinstanzlichen Duplik (Urk. 90 S. 13), wo der Beklagte wörtlich ausführte: "Was die Mietsituation angeht, muss einmal Folgendes mit Deutlichkeit aufgezeigt werden: Die Parteien schufen gemeinsam ein Konstrukt, mit welchem sie gleichzeitig mehrere Firmen in ein und denselben Räumlichkeiten ... der M._____ einquartierten". Diese Aussage des Beklagten wurde von der Vorinstanz in einen falschen Kontext gestellt. Sie bezog sich offensichtlich nicht auf ein voreheliches Zusammenwirken der Parteien beim Erwerb von Gesellschaften, sondern auf die Vermietung von Geschäftsräumen. Die genannte Liegenschaft war auch erst im Jahre 2002 durch die Parteien erworben worden (Urk. 16/15/4). Diese Aussage des Beklagten ist damit nicht geeignet, ein voreheliches Zusammenwirken der Parteien in Bezug auf die O._____ AG zu beweisen. Ebenso verhält es sich mit dem vom Vorderrichter (Urk. 463 S. 34) aus dem Eheschutzverfahren herangezogenen E-Mail-Verkehr zwischen den Parteien vom 25. und 26. September 2006, in dem es thematisch um zu entwickelnde Strategien, Zahlung von Rechnungen, den Aufschub von Lohnzahlungen, Liquiditätsfragen etc. geht (Urk. 125/17/24). Diese Urkunde wurde von der Klägerin im Zusammenhang mit den Behauptungen des Beklagten, wonach es den Firmen schlechter gehe, produziert. Die Klägerin behauptete damals, dass es der N._____ AG E._____ besser gehen müsse, als vom Beklagten dargestellt: Die N._____ AG E._____ habe gegenüber der vom Beklagten an seinen ehemaligen Arbeitnehmer V._____ verkaufte Firma W._____ AG im Jahre 2006 auf die Geltendmachung von verrechenbaren Dienstleistungen verzichtet und dementsprechend keine Rechnung gestellt (Urk. 125/16 S. 16). An der Sache geht aus diesen E-Mails (Urk. 125/17/24) nicht hervor, weshalb sie das voreheliche Zusammenwirken der Parteien beim Erwerb der O._____ AG nicht zu belegen vermögen. Es lässt sich dem vorinstanzlichen Urteil nicht entnehmen, aus welchen weiteren Aktenstellen der Vorderrichter zum Schluss kam (Urk. 463 S. 34), dass die Klägerin erhebliche Beiträge zum Erfolg der Geschäftstätigkeit geleistet hat und inwiefern sie immer an unternehmerischen Entscheidungen beteiligt gewesen sei. Es bleibt daher unerfindlich, inwiefern der Vorderrichter dazu kam, die Parteien hätten vor der Ehe eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR gebildet.

- 39 - Ein solches Gesellschaftsverhältnis hat die Klägerin - entgegen ihrer Auffassung (Urk. 473 S. 18) - selbst weder explizit behauptet, noch ergibt sich dies sinngemäss aus ihren Ausführungen. Auch das Ergebnis des Beweisverfahrens, welches eindeutig ergab, dass die O._____ AG bzw. die Aktien derselben Eigentum des Beklagten sind, spricht gegen ein solches Gesellschaftsverhältnis. Die Klägerin hatte - wie schon erwähnt - auch nicht ausdrücklich geltend gemacht, dass ein Anteil der Gesellschaft ihr zu Eigentum zustünde. Sie war stets von Erziehungsausgang ausgegangen. Die Vorinstanz hat der Klägerin denn auch keinen entsprechenden Beweis betreffend Eigentum auferlegt. Wie bereits erwähnt, konnte sie mit den von ihr offerierten Beweismitteln nicht belegen, dass die O._____ AG bzw. deren Aktien nicht Eigentum des Beklagten seien, was jedoch für die das Vorliegen einer einfachen Gesellschaft notwendig gewesen wäre, da diese Firma unter diesen Umständen jedenfalls zu einem Teil ihr Eigentum darstellen würde. Die Klägerin sprach im vorinstanzlichen Verfahren selbst auch von den Geschäften des Beklagten (Urk. 16/3 S. 7) und nannte dabei auch die O._____ AG als zu 100% dem Beklagten gehörend (Urk. 16/3 S. 7). An anderer Stelle erklärte sie, dass der Beklagte allein die Geschäfte innehatte und auch mehrheitlich den Familienunterhalt daraus erzielte (Urk. 16/14 S. 5). Sie legte dar, dass das Ehemodell, welches die Parteien zumindest bis Sommer 2006 gelebt hätten, so ausgesehen habe, dass sie sich praktisch ausschliesslich der Kinderbetreuung gewidmet habe und sich der Beklagte mehr oder weniger ausschliesslich um den Aufbau

seines Geschäfts gekümmert habe. Vor der Geburt der Kinder habe sie im Geschäft des Beklagten voll mitgearbeitet (Urk. 125/39 S. 4, 10). Der Beklagte sei immer wirtschaftlicher Eigentümer aller Aktien der O._____ AG gewesen, auch im Zeitpunkt der Anordnung der Gütertrennung (Urk. 16/35 S. 12 f.). Sie sei immer Mitaktionärin der verschiedenen Gesellschaften gewesen. Die Geschäftsführung sei jedoch immer allein in den Händen des Beklagten gelegen (Urk. 125/16 S. 2). Im Berufungsverfahren brachte die Klägerin nun neu eine Zusammenfassung der von ihr seit 2006 in diesem Zusammenhang vorgebrachten Äusserungen vor, welche belegen soll, dass sie stets behauptet habe, dass die Parteien schon bereits 12 Jahre vor Eheschliessung eine umfassende Vermengung von Arbeitskraft und Einkommen zur Erreichung des gemeinsamen Ziels gehabt hätten

- 40 - ten (Urk. 473 S. 12 ff.). Wie der Beklagte zutreffend ausführte, beinhaltet diese Zusammenfassung weitgehend Noven, welche die Klägerin im bisherigen Verfahren in dieser Weise noch nicht vorgebracht hatte. Sie verwies zwar auf diverse Aktenstellen, worin diese Tatsachen angeblich bereits aufgeführt sein sollen (vgl. Urk. 473 S. 12), doch ergab eine Überprüfung der angeführten Fundstellen, dass dies in weitesten Teilen nicht der Fall ist. Es ist auch nicht Sache der Berufungsinstanz nachzuforschen, ob die Klägerin allenfalls noch an andern, als den angeführten Stellen, entsprechende Ausführungen machte; dies ist Sache der Parteien. Diese Ausführungen sind nicht - wie der Beklagte beantragt - aus dem Recht zu weisen (OGer ZH RB150044 vom 10. Februar 2016, E. 2.1.), sie haben jedoch als unzulässige Noven unberücksichtigt zu bleiben (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Vorbringen der Klägerin genügen nicht, um das Vorliegen einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR plausibel zu machen. Die Klägerin unterliess es, ihren konkreten Beitrag zum Aufbau der Firma auch in quantitativer Hinsicht zu substantiieren. Sie machte auch keinerlei Angaben darüber, inwiefern sie bei allfälligen Haftungsfragen verantwortlich gewesen wäre, welche Regelung zwischen den Parteien bezüglich Gewinn und Verlust der Gesellschaft bestand und inwiefern sie ein unternehmerisches Risiko auf sich genommen hatte. Es fehlen auch Angaben darüber, ob sie die Gesellschaft nach aussen vertrat. Es mangelt an jeglichen Behauptungen darüber, welche Absprachen die Parteien miteinander getroffen haben sollen. Der Beklagte hatte stets behauptet, dass die Klägerin sich lediglich als Verwaltungsrätin zur Verfügung gestellt habe, weil er damals das schweizerische Bürgerrecht noch nicht besessen habe. Als er dann Schweizerbürger geworden sei, habe die Klägerin möglichst schnell wieder den Verwaltungsrat verlassen wollen. Weder die Klägerin noch er hätten für die O._____ AG gearbeitet. Vielmehr seien sie beide stets bei der N._____ AG E._____ angestellt gewesen und hätten dort ein Gehalt bezogen. Die O._____ AG habe jeweils über einen Betriebsleiter und Angestellte verfügt (Urk. 16/27 S. 18). Allfällige Arbeiten, welche für die O._____ AG geleistet worden seien, seien der O._____ AG immer von der N._____ AG E._____ in Rechnung gestellt worden (Urk. 480 S. 5; Urk. 16/14 S. 12). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann aufgrund der gesamten Umstände und dem

- 41 - klaren Ergebnis des Beweisverfahrens nicht davon ausgegangen werden, dass die Parteien die O._____ AG im Sinne einer einfachen Gesellschaft in die Ehe eingebracht haben. Es fehlen jegliche Anhaltspunkte für das Vorhandensein des Willens zur Bildung einer solchen Gesellschaft, des sog. animus societatis, in Bezug auf diese Firma. Der Hinweis der Klägerin, wonach das Konkubinat der Parteien geradezu beispielhaft sei für eine einfache Gesellschaft, geht fehl. Eine solche einfache Gesellschaft beim Konkubinat ist in der Regel anzunehmen, wenn die Konkubinatspartner sich zu einer wirtschaftlichen

Gemeinschaft zusammenfinden, an die beide durch finanzielle Leistungen oder Haushaltarbeiten zur Bestreitung des üblichen Lebensunterhalts beitragen (BSK OR II-Handschin, Art. 530 N 18). Das war wohl vorliegend der Fall. Um aber auch davon ausgehen zu können, dass die wirtschaftliche Gemeinschaft darüber hinaus auch für gemeinsame geschäftliche Aktivitäten eingegangen wurde, müssen jedoch über eine gemeinsame Kasse hinaus eindeutige Anhaltspunkte vorliegen, dass dies beabsichtigt ist. Die Klägerin konnte nicht darlegen, dass ein solcher Parteiwille im Innenverhältnis bestand. Wie bereits erwähnt, liegen solche in concreto nicht vor. Die O. _____ AG ist daher als Eigengut des Beklagten im Sinne von Art. 198 Ziff. 2 ZGB zu qualifizieren. cc) Erträge des Eigenguts gehören zur Errungenschaft des betreffenden Ehegatten (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB). Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB umfasst mit den Erträgen des Eigenguts sowohl die Erzeugnisse und Erträge im Sinne der natürlichen Früchte nach Art. 643 Abs. 2 ZGB als auch die zivilen Früchte gemäss Art. 757 ZGB. Abzugrenzen sind die zivilen Früchte von den industriellen und konjunkturellen Wertsteigerungen. Während erstere auch zu Errungenschaft führen, verbleiben die letzteren in jedem Fall der Substanz und folgen damit für die Massenzugehörigkeit dem Vermögenswert (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 197 N 89 und 94). Die Klägerin stellte sich auf den Standpunkt, dass die Parteien gemäss Darstellung des Beklagten nie ein Gehalt aus der Gesellschaft bezogen hätten. Die Wertvermehrung der Aktien sei damit zweifellos nicht konjunkturell, sondern ausschliesslich industriell begründet. Die Errungenschaft habe demgemäss eine Mehrwertforderung gegenüber dem Eigengut des Beklagten im Betrage der Wertsteigerung der Aktien seit der Heirat (Urk. 16/20 S. 16). Der Beklagte bestritt,

- 42 - dass eine Ersatzforderung bestehe. Der Kaufvertrag mit T. _____ belege einen Verkehrswert der Aktien im Juli 2007 von Fr. 3'000.--. Damit sei auch die Behauptung, die Aktien seien heute mehr wert als zum Zeitpunkt der Heirat, widerlegt. Im Zeitpunkt der Heirat sei die Gesellschaft mehr wert gewesen als heute (Urk. 16/27 S. 18). Die Vorbringen der Beklagten bezüglich eines angeblichen industriellen Mehrwerts sind als ungenügend substantiiert zu qualifizieren. Es erscheint in keiner Weise plausibel, weshalb der allfällige Mehrwert nicht konjunkturell, also aufgrund veränderter Marktverhältnisse, hätte erfolgen können. Es wurde nicht dargetan, dass der allfällige Mehrwert auf entschädigungslose (quasi-)professionelle Arbeitsleistungen zurückzuführen sei (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 197 N 41). Die Klägerin wäre jedoch dazu verpflichtet gewesen, da ihr die diesbezügliche Beweislast obliegt. Aufgrund dieser ungenügenden Behauptungen konnte darüber auch nicht Beweis erhoben werden. Dies wurde von der Klägerin auch im Berufungsverfahren nicht gerügt. Demgemäss kann sie aus diesen Vorbringen nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es sind somit keine Mehrwerte zu berücksichtigen. dd) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Errungenschaft des Beklagten aus diesem Grund auf Fr. 1'013'887.10 reduziert (Fr. 1'231'300.10 minus Fr. 217'413.--; Urk. 463 S. 49) und sich sein Eigengut auf Fr. 226'732.05 erhöht (Fr. 9'319.05 plus Fr. 217'413.--; Urk. 463 S. 49).

E. 3.2

Strittig ist zwischen den Parteien auch die Massenzugehörigkeit eines Kontokorrentguthabens des Beklagten bei der N. _____ AG E. _____ in der Höhe von Fr. 211'006.15. Die Klägerin hielt dafür, dass dieses der Errungenschaft zuzurechnen sei (Urk. 16/20 S. 16), der Beklagte dagegen stellte sich auf den Standpunkt, dass dieses Konto zu seinem Eigengut gehöre (Urk. 16/27 S. 22). Der Vorderrichter erwog, dass für

letzteres keine stichhaltige Begründung vorliege. Er qualifizierte die Kontokorrentguthaben des Beklagten bei der N._____ AG E._____ und bei den O._____ AG deshalb als Bestandteile der Errungenschaft des Beklagten (Urk. 463 S. 48). a) Der Beklagte machte geltend, dass er im vorinstanzlichen Verfahren aus- geführt habe, dass aufgrund der Übernahme der Einzelfirma durch die AG neben dem Betrag für die Liberierung ein Betrag von Fr. 247'396.36 seinem Konto gut- geschrieben worden sei. Gestützt auf diese Vorgänge beanspruche er die Gutha- ben auf diesen Kontokorrentkonti als Eigengut an der N._____ AG E._____ bzw. der O._____ AG. Die Parteien und offenbar auch das Gericht gingen davon aus, dass der Erdgeschossausbau der Geschäftsliegenschaft M._____ mit privaten Mitteln der Parteien finanziert und von der N._____ E._____ AG bezahlt worden sei. Daraus sei eine entsprechende Forderung gegenüber der N._____ AG E._____ entstanden. Im Umfang der von den Parteien der N._____ AG E._____ zugeführten und in die gemeinsame Geschäftsliegenschaft investierten Mittel hät- ten die Parteien als hälftige Miteigentümer der Geschäftsliegenschaft gleicher- massen - und nicht nur, wie die Vorinstanz annehme, der Beklagte - von den In- vestitionen profitiert. Es sei daher stossend, ihm das Guthaben einseitig als Er- rungschaft anzurechnen und ihn zum Ausgleich an die Klägerin zu verpflichten. Werde das Kontokorrent nicht ohnehin seinem Eigengut zugeteilt, müsste es bei dieser Betrachtungsweise konsequenterweise den Parteien hälftig der jeweiligen Errungenschaft zugerechnet werden (Urk. 462 S. 20 f.).

- 49 - b) Der massgebliche Stichtag (Art. 204 Abs. 2 ZGB) für die Auflösung des Güterstandes ist, wie bereits erwähnt, der 23. Oktober 2006. Nach der Auflösung des Güterstandes beeinflussen Veränderungen im Bestand des Vermögens eines Ehegatten die güterrechtliche Auseinandersetzung grundsätzlich nicht mehr (KU- KO-Steck/Fankhauser, Art. 204 N 10). Es ist so abzurechnen, wie wenn der Gü- terstand bereits im Zeitpunkt der Einreichung der Klage zu Ende gegangen wäre. (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 204 N 30). Gemäss Art. 207 Abs. 1 ZGB werden Errungenschaft und Eigengut jedes Ehegatten nach ihrem Bestand im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes ausgeschieden. Was die Ehegatten in diesem Moment an Vermögen (Aktiven und Passiven) aufweisen, ist der einen oder anderen Masse zuzuordnen. Nach Auflösung des Güterstandes kann sich demnach der Bestand der Errungenschaft nicht mehr verändern, wohl aber der Wert von Errungenschaftsgegenständen; dieser kann schwinden. Durch diese Regelung wird den Ehegatten die Möglichkeit entzogen, durch Handlungen nach der Auflösung des Güterstandes die Ansprüche des andern zu schmälern (KUKO ZGB-Steck/Fankhauser, Art. 207 N 5; BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 207 N 19). Vom Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes zu unterscheiden ist der Zeitpunkt der Auseinandersetzung (Art. 214 Abs. 1 ZGB). Dieser ist massgebend für die Bewertung der Vermögensgegenstände (KUKO ZGB-Steck/Fankhauser, Art. 204 N 10). Geldforderungen sind keine Vermögensgegenstände. Geldforde- rungen werden daher in ihrem Bestand, wie er sich am 23. Oktober 2006 bei der Auflösung des Güterstandes präsentierte, in die Vorschlagsberechnung aufge- nommen. Die Ausführungen des Beklagten, wonach für das Kontokorrentgutha- ben und die Bewertung der N._____ AG E._____ derselbe Bewertungszeitpunkt angenommen werden müsse (Urk. 462 S. 21), sind daher nicht zutreffend. c) Die Vorinstanz hatte dem Beklagten den Beweis dafür auferlegt, dass die Kontokorrentguthaben des Beklagten gegenüber der N._____ E._____ AG (und gegenüber der O._____ AG) sein Eigengut seien (Urk. 155 S. 9 Beweissatz 62). Die Vorinstanz ging sinngemäss davon aus, dass der Beklagte diesen Beweis nicht erbracht habe (Urk. 463 S. 47). Die vom Beklagten zu Beweissatz 62 offe- rierten Beweismittel sind weitgehend

identisch mit denjenigen, welche er zum Beweis für die Behauptung, dass die N._____ E._____ AG sein Eigengut sei, ge-

- 50 - nannt hatte. Sie belegen jedoch in keiner Weise, dass auch das Guthaben auf dem Kontokorrent der N._____ E._____ AG seinem Eigengut zuzurechnen ist. In- soweit ist der Vorinstanz zuzustimmen. Es existieren keine Beweismittel, welche belegen, dass dieses Guthaben aus dem Geschäftsbetrieb der N._____ AG E._____ stammt und durch diesen Betrieb erwirtschaftet wurde. Wie die Vo- rinstanz zutreffend ausführte, hatte der Beklagte nämlich selber ausgeführt, das Kontokorrentguthaben stamme daher, dass die Parteien der N._____ E._____ AG aus Errungenschaftsmitteln Fr. 400'000.-- zugeführt hätten, damit diese als Miete- rin der Liegenschaft M._____ den Innenausbau des sich im Rohbau befindlichen Erdgeschosses habe bezahlen können (Urk. 463 S. 47 mit Verweis auf Urk. 449 S. 15). Dies hatten die Parteien zuvor im Verfahren sinngemäss auch etwa so gel- tend gemacht (Urk. 16/14 S. 18 f.; Prot. I S. 234). Der Beklagte hielt denn auch im Berufungsverfahren fest, dass sich die Parteien offensichtlich einig seien, dass der Ausbau der Geschäftsliegenschaft mit privaten Mitteln der Parteien finanziert und von der N._____ AG bezahlt worden sei (Urk. 462 S. 20). Mangels weiterer Behauptungen ist von diesem Sachverhalt auszugehen. Die Parteien haben sich nämlich zu diesem Thema nicht eingehend geäußert, obwohl mit Bezug auf die Sammlung des Prozessstoffs bzw. die Feststellung des entscheidrelevanten Sachverhalts für das Güterrecht grundsätzlich die Verhandlungsmaxime gilt. Es ist mithin Sache der Parteien, dem Gericht das für die Rechtsanwendung relevan- te Tatsachenfundament zu präsentieren. Das bedeutet, dass die tatsächlichen Grundlagen des geltend gemachten bzw. eingeklagten Anspruchs in den (schrift- lichen oder mündlichen) Parteivorträgen (insbesondere Klagebegründung und Klageantwort, Replik und Duplik) in schlüssiger Weise und hinreichend substanti- iert zu behaupten und allenfalls rechtsgenügend zu bestreiten sind. Es geht des- halb nicht an, dem Gericht bloss Unterlagen einzureichen, aus denen der ent- scheidrelevante Sachverhalt gleichsam "herausgefiltert" werden kann (ZR 106 Nr. 23 E. II.5.2.c; 97 Nr. 87; 95 Nr. 12a; s.a. ZR 102 Nr. 15 E. 2.2). Andernfalls wäre es der Gegenpartei faktisch nicht möglich, die (aus den eingereichten Beweismit- teln eruibare) "Sachdarstellung" ihres Prozessgegners sachgerecht zu bestrei- ten. Da somit nicht bewiesen werden konnte, dass es sich bei dem Guthaben um

- 51 - Eigengut des Beklagten handelt, ist von Errungenschaft auszugehen (Art. 200 Abs. 3 ZGB). Ebenfalls mangels konkreter Vorbringen ist anzunehmen, dass die Geldmit- tel je zur Hälfte aus Errungenschaftsmitteln der Klägerin bzw. des Beklagten stammten. Da die Parteien je zur Hälfte Miteigentümer dieser Liegenschaft waren, haben sie demgemäss gleichermassen von der Investition profitiert. In der Folge stand den Parteien ein Guthaben gegenüber der N._____ E._____ AG zu, wel- ches sich per 31. Dezember 2006 auf Fr. 211'006.-- belaufen habe (Urk. 449 S. 15). Es blieb unangefochten, dass von diesem Betrag auch für den Stichtag der güterrechtlichen Auseinandersetzung auszugehen ist. Somit bestand zu jenem Zeitpunkt eine Forderung der Parteien in der Höhe dieses Betrages gegenüber einem Dritten, nämlich der N._____ E._____ AG. Mangels konkreter Behauptun- gen ist davon auszugehen, dass diese Forderung den Parteien je zur Hälfte zu- stand (Fr. 105'503.--). Offensichtlich hat auch die Klägerin erkannt, dass dem so sein muss, erklärte sie doch, dass es formell rechtlich zutreffend sei, dass das Kontokorrentguthaben den Parteien je hälftig als Errungenschaft hätte angerech- net werden müssen (Urk. 473 S. 26). d) Forderungen, die einem Ehegatten zustehen, sind in der Regel zum Nennwert zu

berücksichtigen. Ist allerdings ihre Erfüllung unsicher, muss ihr Wert nach freiem Ermessen (Art. 4 ZGB) geschätzt werden, unter Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners und der geleisteten Sicherheit. Uneinbringliche und zweifelhafte Forderungen sind abzuschreiben (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 211 N 20). Der Beklagte hatte schon im vorinstanzlichen Verfahren behauptet, dass das Kontokorrentguthaben im Falle einer Zuweisung in seine Errungenschaft nicht berücksichtigt werden dürfe, weil es kaum etwas wert sei, da die N._____ AG E._____ nicht in der Lage sei, einen Betrag von über Fr. 200'000.-- zurückzubezahlen. Vielmehr würde dies den Konkurs der Gesellschaft bewirken (Urk. 16/14 S. 18 f.; Urk. 321). Dieser Umstand sei durch die Unternehmensbewertung der KPMG (Urk. 343 S. 14) bestätigt worden, weshalb das Guthaben güterrechtlich als unsichere Forderung abzuschreiben sei (Urk. 462 S. 21 f.). Die Klägerin bestritt, dass diese Forderung als unsicheres Guthaben zu bewerten und

- 52 - daher abzuschreiben sei. Der Beklagte habe zwar Schwierigkeiten der N._____ AG E._____ behauptet, jedoch nicht annähernd belegt (Urk. 473 S. 26). Wie es sich mit der Werthaltigkeit dieser Forderung verhält, kann dahingestellt bleiben. Ob die Forderung je zur Hälfte ihres ursprünglichen Wertes (je Fr. 105'503.--) der Errungenschaft der Klägerin und des Beklagten zugerechnet wird, oder ob sie mit Null Franken bewertet und in diesem Betrag bei der Errungenschaft berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wird, spielt güterrechtlich keine Rolle, da es sich in beiden Fällen bezüglich der Berechnung des Vorschlages um ein Nullsummenspiel handelt. Da jedoch offen ist, ob und in welchem Umfang die Forderung einbringlich wäre und dies auch nicht abgeschätzt werden kann, ist die Forderung je mit einem Betrag von Fr. 105'503.-- in der Vermögensaufstellung der Parteien unter der Rubrik "Errungenschaft" einzusetzen. Die Errungenschaft der Klägerin (Urk. 463 S. 49) erhöht sich demgemäss auf Fr. 785'954.65 (Fr. 680'451.66 plus Fr. 105'503.--), diejenige des Beklagten vermindert sich dagegen auf Fr. 903'102.10 (Fr. 1'008'605.10 minus Fr. 105'503.--; Urk. 463 S. 49). Wie weiter unten bei der konkreten Berechnung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung an die Klägerin zu zeigen sein wird, wirkt sich dieser Umstand daher aufgrund der je hälftigen Zurechnung zur Errungenschaft der Klägerin bzw. des Beklagten betragsmässig auf diese Zahlung nicht aus, sondern ist als neutraler Vorgang zu betrachten. Bezüglich des Kontokorrentguthabens von Fr. 347.-- gegenüber der O._____ AG (Urk. 463 S. 47) wurden von den Parteien im Berufungsverfahren keine substantiierten Vorbringen bzw. Einwendungen geltend gemacht (Urk. 473 S. 26; Urk. 462). Da die O._____ AG als Eigengut des Beklagten qualifiziert wurde, ist auch das betreffende Kontokorrent bzw. das entsprechende Guthaben als Eigengut des Beklagten anzusehen. Das Eigengut des Beklagten erhöht sich demgemäss auf Fr. 232'361.05 (Fr. 9'319.05 + Fr. 5'282.-- + Fr. 217'413.-- + Fr. 347.--) und seine Errungenschaft vermindert sich auf Fr. 902'755.10 (Fr. 903'102.10. - Fr. 347.--). e) Was das Eventualbegehren des Beklagten anbelangt (Urk. 462 S. 22), so ist auf dieses nicht einzutreten, da vorliegend nicht davon ausgegangen wird, dass sämtliche Gesellschaften im je hälftigen Eigentum der Parteien stehen und dass das Kontokorrentguthaben nur Errungenschaft des Beklagten bildet. Im Üb-

- 53 - rigen ist noch anzumerken, dass die diesbezüglichen Ausführungen des Beklagten zu wenig substantiiert sind und sich überdies auch nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen zu diesem Thema auseinandersetzen. Es bleibt somit dabei, dass der Beklagte der Klägerin Fr. 10'247.-- zufolge hinzuzurechnender Mietzinsausstände (Urk. 463 S. 39) bezahlen muss. Der Kläger hat der Beklagten demgemäss zur Abgeltung ihrer Ansprüche

aus der Verwaltung der Liegenschaft M._____ Fr. 40'317.10 zu bezahlen (Urk. 463 S. 38 ff.).

E. 3.3

Zusammenfassend ist von folgenden Werten der Errungenschaft und des Eigenguts der Parteien auszugehen. Klägerin: Errungenschaft: Fr. 785'954.65 Eigengut: Fr. 8'848.30 Beklagter: Errungenschaft: Fr. 902'755.10 Eigengut: Fr. 232'361.05 Der Vorschlag beträgt damit Fr. 1'688'709.80 (Fr. 785'954.65 plus Fr. 902'755.10). Gemäss Art. 215 Abs. 1 ZGB steht jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlags zu, mithin konkret je rund Fr. 844'354.90.-- , zu. Die Vorinstanz (Urk. 463 S. 49 f.) errechnete ein Gesamtvermögen der Parteien von Fr. 1'929'918.-- (Fr. 680'451.65 plus Fr. 8'848.30 [Errungenschaft und Eigengut der Klägerin] plus Fr. 1'231'300.10 plus Fr. 9'319.05 [Errungenschaft und Eigengut des Beklagten]). Dieser Wert bleibt sich selbstverständlich gleich, auch wenn es innerhalb der Berechnungen der Errungenschaft und des Eigenguts der Parteien im Berufungsverfahren verschiedene Änderungen gibt (Klägerin: Fr. 785'954.65 + Fr. 8'848.30; Beklagter: Fr. 902'755.10 + Fr. 232'361.05 = rund Fr. 1'929'918.--). Die Vorinstanz ging davon aus, dass die Klägerin bereits im Besitze von Vermögenswerten von Fr. 267'375.80 sei (Liegenschaft F._____ [Fr. 230'000.--] sowie Aktien und Bargeld im Umfang von Fr. 37'375.80; Urk. 463 S. 47 ff.). Da die Vorinstanz alle Geschäfte als Errungenschaft des Beklagten bewertete und die Parteien nach ihrer Auffassung über ungefähr den gleichen Betrag an

- 54 - Eigengut verfügten (Fr. 8'848.30 bzw. Fr. 9'319.05; Urk. 463 S. 49), ging die Vorinstanz offenbar davon aus, dass die Klägerin nach Abzug der sich bereits in ihrem Besitze befindlichen Vermögenswerte Anspruch auf die Hälfte des verbleibenden Betrages von Fr. 1'662'543.20 (Fr. 1'929'918.-- minus Fr. 267'375.80) habe, also konkret auf Fr. 697'348.-- (Urk. 463 S. 50). Im Berufungsverfahren ist jedoch davon auszugehen, dass der Beklagte - neben den von der Vorinstanz berücksichtigten Fr. 9'319.05 - über weiteres Eigengut im Betrag von Fr. 223'042.-- (Fr. 217'413.-- + Fr. 5'282.-- + Fr. 347.--; vgl. dazu die Ausführungen oben) verfügt. Dieser Betrag wurde von der Vorinstanz - wie erwähnt - der Errungenschaft des Beklagten zugerechnet (Urk. 463 S. 49) und demgemäss zur Hälfte (Fr. 111'521.--) der Klägerin zugesprochen worden. Da es sich bei diesem Betrag jedoch nicht um Errungenschaftsmittel des Beklagten handelt, sondern um sein Eigengut, hat die Klägerin keinen Anspruch auf hälftige Teilung im Umfang dieses Betrages. Dieser Betrag ist somit von der güterrechtlichen Abfindung von Fr. 697'348.--, wie sie die Vorinstanz errechnete, zu subtrahieren. Der Beklagte hat der Klägerin damit zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche eine Zahlung von noch Fr. 585'827.-- (Fr. 697'348.-- - Fr. 111'521.--) zu bezahlen.

E. 4

Die Parteien werden auf den Inhalt von Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes hingewiesen, wonach allenfalls bezüglich der Liegenschaft bestehende Schadens- und Haftpflichtversicherungen auf den Beklagten als neuen Alleineigentümer übergehen, sofern er den Versicherern nicht innerhalb von 30 Tagen seit der Eigentumsübertragung schriftlich mitteilt, dass er den Übergang der Versicherung ablehnt.

E. 5

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin zur Abgeltung ihrer ehегüterrechtlichen Ansprüche Fr. 585'827.-- zu bezahlen.

E. 6

L._____ wird angewiesen, die Verwaltung der Liegenschaft M._____ auf den Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils abzuschliessen und das Guthaben der Parteien auf dem Mietzinskonto Nr. ... bei der Clientis Zürcher Regionalbank unter Hinzurechnung der in der Zeit seines Verwaltungsmandats entstandenen Mietzinsausstände und unter Abzug offener Unterhaltsrechnungen unter den Parteien je hälftig aufzuteilen. Die Anweisung an die Clientis Zürcher Regionalbank zur Leistung von regelmässigen Zahlungen an die Klägerin fällt damit dahin.

E. 7

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin zur Abgeltung ihrer Ansprüche aus der Verwaltung der Liegenschaft M._____ Fr. 40'317.10 zu bezahlen.

E. 8

Die Anweisung an die N._____ AG E._____ zur Bezahlung eines Teils des Lohns des Beklagten an die Klägerin (laut Verfügung vom 16. April 2014) fällt mit der Rechtskraft des vorliegenden Urteils dahin.

E. 9

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 16'000.--.

E. 10

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden zu $\frac{3}{4}$ der Klägerin und zu $\frac{1}{4}$ dem Beklagten auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 4'000.-- zu ersetzen.

E. 11

Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 5'400.-- zu bezahlen.

E. 12

Schriftliche Mitteilung - an die Parteien, - an die Vorinstanz, - im Auszug an L._____, c/o H._____ AG, ... [Adresse] (Ziff. 6 des Urteilsdispositivs) - im Auszug an die Clientis Zürcher Regionalbank, zur Kenntnisnahme (Ziff. 6 des Urteilsdispositivs), - im Auszug an die N._____ AG E._____, J._____-Strasse ..., E._____ ZH (Ziff. 8 des Urteilsdispositivs) - 68 - sowie nach Eintritt der Rechtskraft - im Auszug an das Grundbuchamt K._____ (Ziff. 2 bis 4 des Urteilsdispositivs), je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmitelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 13

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat - sofern sie sich nicht gegen die Dispositivziffern 2-4 richtet - keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 25. Januar 2018
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber:
Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. Ch. Büchi versandt am: sf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.